

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Ordnung für die Lehramtserweiterungsfächer (Zertifikatskurse) der Philologischen Fakultät für das Lehramt an Mittelschulen an der Universität Leipzig

Vom 5. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zertifikatsprüfung und Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Fächerauswahl und Studiumumfang
- § 6 Vermittlung der Studieninhalte
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Fristen und Freiversuch
- § 12 Prüfungsvorleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Alternative Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen

- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 23 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 26 Zeugnis
- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsrecht

II. Fachspezifische Vorschriften

1. Polnisch

- § 31 Fachspezifische Zugangsvoraussetzung
- § 32 Prüfungsvorleistungen
- § 33 Prüfungsleistungen
- § 34 Bildung der Fachnote
- § 35 Auslandsaufenthalt
- § 36 Zeugnis

2. Russisch

- § 37 Fachspezifische Zugangsvoraussetzung
- § 38 Prüfungsleistungen
- § 39 Auslandsaufenthalt
- § 40 Zeugnis

3. Sorbisch

- § 41 Fachspezifische Zugangsvoraussetzung
- § 42 Prüfungsleistungen

4. Tschechisch

- § 43 Fachspezifische Zugangsvoraussetzung
- § 44 Prüfungsvorleistungen
- § 45 Prüfungsleistungen
- § 46 Bildung der Fachnote
- § 47 Auslandsaufenthalt
- § 48 Zeugnis

III. Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I und anderer Verordnungen vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30), Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des Zertifikatskurses Lehramtserweiterungsfach mit Ausrichtung auf das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Zweck der Zertifikatsprüfung und Studienziele

Die Zertifikatsprüfung dient der Erlangung der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach gemäß § 25 i. V. m. § 33 LAPO I für das Lehramt an Mittelschulen. Ziel des Studiums ist es, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in einem weiteren Fach als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt so zu vermitteln, dass damit die Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt im Freistaat Sachsen erreicht werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerber müssen
 1. in den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien oder
 2. in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen oder

3. in einen lehramtsbezogenen Studiengang mit Staatsexamensabschluss oder
 4. in einen mit denen unter 1. bis. 3. genannten Studiengängen vergleichbaren Studiengang eingeschrieben sein oder diesen abgeschlossen haben.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Vorschriften geregelt werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Fächerauswahl und Studienumfang

- (1) Das weitere Fach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:
- Polnisch
 - Russisch
 - Sorbisch
 - Tschechisch.
- (2) Der Umfang des Studiums eines weiteren Faches mit Ausrichtung auf das Lehramt an Mittelschulen beträgt 100 Leistungspunkte (LP), bei Wahl der Fächer Polnisch oder Tschechisch 80 LP. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Das Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien sowie Fachdidaktik. Die Studieninhalte entsprechen denen des polyvalenten Bachelorstudienganges mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien sowie denen des schulformspezifischen Masterstudienganges für das Lehramt an Mittelschulen im jeweils gewählten Fach.

§ 6

Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (2) Der/Die Studierende muss die Module des gewählten Faches entsprechend den fachspezifischen Vorschriften absolvieren.

§ 7

Vermittlungsformen

Mögliche Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Schulpraktische Studien (SPS)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P)
- Kolloquium (K).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den fachspezifischen Vorschriften geregelt werden.

§ 8

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

§ 9 Prüfungsaufbau

- (1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus Modulprüfungen, die in den fachspezifischen Vorschriften gesondert geregelt sind.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage der jeweiligen fachspezifischen Ordnung gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungen im Zertifikatskurs kann ablegen, wer in diesen eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 11 Fristen und Freiversuch

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (2) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (3) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (4) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.
- (5) Die Modulprüfungen können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 20 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 oder § 28 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 12 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regeln die spezifischen Vorschriften des jeweiligen Faches.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 15) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 16) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 17)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 18 erbracht werden.
- (3) Das Sächsische Ministerium für Kultus hat insbesondere bei Modulen, welche Schulpraktische Studien (SPS) als Lehrveranstaltungen enthalten, das Recht auf beobachtende Teilnahme an den Prüfungen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Antwort-Wahl-Verfahren

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prü-

12/10

fungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 25 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den fachspezifischen Vorschriften bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in den fachspezifischen Vorschriften bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das

Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 15 Abs. 2, 4 und § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung sind in den fachspezifischen Vorschriften bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 18 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Die fachspezifischen Vorschriften können alternative Prüfungsleistungen (APL) vorsehen und Näheres hierzu regeln.
- (2) § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Es wird eine Gesamtnote aus den Noten aller für den Zertifikatskurs zu absolvierenden Module gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Fachnote und der Modulnote der

Fachdidaktik. Die Fachnote und die Modulnoten werden gemäß den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten für die fachwissenschaftlichen Module des jeweiligen Faches. Die fachspezifischen Vorschriften können eine Wichtung der Modulnoten durch Bildung von Vielfachen vorsehen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Ordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefaßt.

- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (6) Bei der Berechnung von Noten gemäß Absatz 3 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (7) Die deutschen Noten für die Zertifikatsprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden

Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (2) Abweichend von § 19 Abs. 3 müssen in der Anlage Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.

- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 22

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Gesamtprüfung im gewählten Fach nicht bestanden.
- (2) Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Gesamtprüfung im gewählten Fach nicht bestanden, soweit nicht das Modul durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt wird.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 20 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 23

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Zertifikatskurses im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 24

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil für das Lehramt an Grund,- Mittel und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien für das entsprechende Kernfach zuständig ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten oder dem StudentInnenrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen

beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den absolvierten Modulen sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

§ 27 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 20),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 23),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25).
5. über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 28) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 30).

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Zertifikatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Zertifikatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Fachspezifische Vorschriften

1. Polnisch

§ 31

Fachspezifische Zugangsvoraussetzung

Bewerber müssen bei Immatrikulation den Nachweis über Sprachkenntnisse in Polnisch auf dem Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbringen.

§ 32

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind in Form von Referaten zu erbringen.
- (2) Die Dauer der Referate ist in der Anlage bestimmt.

§ 33

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Lehramtserweiterungsfach Polnisch sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung von Projektarbeiten beträgt im Modul 04-072-1009 sechs Wochen und im Modul 04-063-2003-MS vier Wochen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung von Referaten beträgt zwei Wochen. Praktikumsportfolios sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der schulpraktischen Übungen abzugeben. Im Übrigen ist die Dauer von Prüfungsleistungen in der Anlage bestimmt.

§ 34
Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Polnisch errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Dabei werden die Module 04-032-1005 und 04-063-2003-MS zweifach gewichtet, alle anderen Module dieses Kernfaches werden einfach gewichtet.

§ 35
Auslandsaufenthalt

Als Voraussetzung für den Abschluss des Zertifikatskurses ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Raum nachzuweisen.

§ 36
Zeugnis

Die Ausgabe des Zeugnisses, der Datenabschrift (Transcript of Records) und des Diploma Supplements erfolgen nur, wenn der nach § 42 geforderte Nachweis erbracht ist.

Anlage 1: Prüfungstabelle

Lehramtserweiterungsfach Polnisch (Mittelschule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-072-1019 Sprachwissenschaft (Polnisch)	1.	P	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Polnischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (1SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Praktische Grammatik Polnisch" (1SWS)							
Seminar "Synchrone Linguistik des Polnischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (2SWS)							
04-072-1020 Literatur- und Kulturwissenschaft (Polnisch)	3.	P	1				10
Vorlesung "Polnische Literatur I: 19. Jh." (2SWS)				Referat (20min.) in der Übung	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Kulturstudien Polen" (2SWS)							
04-032-1005 Fachdidaktik 1	4.	P	1		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	10
Seminar "Einführung in die Didaktik slawischer Schulfremdsprachen" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens slawischer Schulfremdsprachen" (1SWS)							
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (1SWS)							
SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (2SWS)					Praktikumsportfolio*	1	
04-072-1009 Sprach- und Literaturwissenschaft II Polnisch	6.	P	1				10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Polnischen II: Wortbildung und Lexikologie" (1SWS)							
Seminar "Synchrone Linguistik des Polnischen II: Wortbildung und Lexikologie" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Polnische Literatur II: 20./21. Jh." (1SWS)					Projektarbeit	1	
Übung "Lektüre polnischer literarischer Texte / Literaturverfilmung" (2SWS)							
04-062-2001-MS Sprachwissenschaft (Mittelschule)	7.	P	1				10
Vorlesung "Geschichte der polnischen Sprache" (1SWS)							
Seminar "Polnische Syntax" (2SWS)							
Übung "Sprechakte in der polnischen kommunikativen Grammatik" (2SWS)				Referat (20 Min) im Seminar	Klausur 60 Min.	1	

04-051-2006-MS Textlinguistik und Textanalyse Polnisch (Mittelschule)	8.	P	1				10	
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik" (2SWS)								
Seminar "Analyse kultureller Texte Polnisch" (2SWS)								
Übung "Praktische Stilistik Polnisch" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1		
04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)	9.	P	1				10	
Seminar "Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung II" (2SWS)								
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)					Präsentation (der Projektarbeit) 20 Min.	1		
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)					Portfolio	1		
04-062-2004-MS Literaturwissenschaft (Mittelschule)	10.	P	1				10	
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)								
Seminar "Polnische Literatur (bis Ende 18. Jh.)" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1		
Übung "Lektürekurs Polnisch" (2SWS)								
Summe:								

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage 2: Modulübersichtstabelle Lehramtserweiterungsfach Polnisch (Mittelschule)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-072-1019 Sprachwissenschaft (Polnisch)		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Polnischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (1SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Praktische Grammatik Polnisch" (1SWS)						
Seminar "Synchrone Linguistik des Polnischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Polnischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-072-1020 Literatur- und Kulturwissenschaft (Polnisch)		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Polnische Literatur I: 19. Jh." (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Kulturstudien Polen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Polnischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Modulturnus:	jedes Wintersemester					
04-032-1005 Fachdidaktik 1		4.	P	1	300	10
Seminar "Einführung in die Didaktik slawischer Schulfremdsprachen" (2SWS)						
Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens slawischer Schulfremdsprachen" (1SWS)						
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (1SWS)						
SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Teilnahme an mindestens zwei fachwissenschaftlichen Modulen des betreffenden Kernfaches					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					
04-072-1009 Sprach- und Literaturwissenschaft II Polnisch		6.	P	1	300	10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Polnischen II: Wortbildung und Lexikologie" (1SWS)						
Seminar "Synchrone Linguistik des Polnischen II: Wortbildung und Lexikologie" (2SWS)						
Seminar "Polnische Literatur II: 20./21. Jh." (1SWS)						
Übung "Lektüre polnischer literarischer Texte / Literaturverfilmung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:	Polnischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Modulturnus:	jedes Sommersemester					

04-062-2001-MS Sprachwissenschaft (Mittelschule)		7.	P	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der polnischen Sprache" (1SWS)						
Seminar "Polnische Syntax" (2SWS)						
Übung "Sprechakte in der polnischen kommunikativen Grammatik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-051-2006-MS Textlinguistik und Textanalyse Polnisch (Mittelschule)		8.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik" (2SWS)						
Seminar "Analyse kultureller Texte Polnisch" (2SWS)						
Übung "Praktische Stilistik Polnisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)		9.	P	1	300	10
Seminar "Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung II" (2SWS)						
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)						
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-062-2004-MS Literaturwissenschaft (Mittelschule)		10.	P	1	300	10
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Polnische Literatur (bis Ende 18. Jh.)" (2SWS)						
Übung "Lektürekurs Polnisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Summe:						

2. Russisch

§ 37

Fachspezifische Zugangsvoraussetzung

Als Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist bei Immatrikulation der Nachweis von Russischkenntnissen entsprechend der Stufe A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen.

§ 38

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Lehramtserweiterungsfach Russisch sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung von Projektarbeiten beträgt in den Modulen 04-888-1011 und 04-888-1012 sechs Wochen und in den Modulen 04-050-2006-MS und 04-063-2003-MS vier Wochen.
Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung von Referaten beträgt zwei Wochen. Praktikumsportfolios sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der schulpraktischen Übungen abzugeben.

§ 39

Auslandsaufenthalt

Als Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im russischsprachigen Raum nachzuweisen.

§ 40

Zeugnis

Die Ausgabe des Zeugnisses, der Datenabschrift (Transcript of Records) und des Diploma Supplements erfolgen nur, wenn der nach § 3 geforderte Nachweis erbracht ist.

Anlage 1: Prüfungstabelle

Lehramtserweiterungsfach Russisch (Mittelschule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-032-1001 Einführung in die Slawistik Von beiden Übungen ist abhängig von Sprachkenntnissen Russisch eine zu wählen.	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Interkulturelle Kommunikation Russisch 1 (für Studierende mit Vorkenntnissen in Russisch)" (2SWS)							
Übung "Autonomes Lernen Interkulturelle Kommunikation Russisch (für Studierende ohne Vorkenntnisse in Russisch)" (2SWS)							
04-032-1003 Ostslawistik 1: Grundlagen	2.	P	1				10
Seminar "Ostslawische/Russische Phonetik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Grammatik" (1SWS)							
Übung "Praktische russische Grammatik 1" (1SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Übung "Praktische russische Phonetik 2" (1SWS)							
Übung "Interkulturelle Kommunikation Russisch 2" (1SWS)							
04-888-1005 Russische Literatur	3.	P	1				10
Vorlesung "Russische Literatur des 19. Jh." (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Lektüre russischer Literatur" (2SWS)							
Übung "Analyse und Interpretation literarischer Texte" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
04-032-1005 Fachdidaktik 1	4.	P	1				10
Seminar "Einführung in die Didaktik slawischer Schulfremdsprachen" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens slawischer Schulfremdsprachen" (1SWS)							
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (1SWS)							
SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (2SWS)					Praktikumsportfolio*	1	

04-032-1006 Ostslawistik 2	5.	P	1				10	
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Literatur des 20./ 21. Jh." (2SWS)					Klausur 90 Min.	1		
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Lexikologie und Semantik" (1SWS)								
Seminar "Ostslawische/ Russische Lexikologie und Semantik" (1SWS)								
Übung "Interkulturelle Kommunikation Russisch 3" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1		
Wahlpflichtplatzhalter 1 (04-032-1007 oder 04-888-1011 oder 04-888-1012)	6.	P	1				10	
04-050-2001-MS Geschichte der ostslawischen Sprachen und Kulturen (Mittelschule) Von den beiden Seminaren ist eines zu wählen.	7.	P	1				10	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachen" (2SWS)								
Seminar "Altostslawisch/ Altrussisch" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2		
Seminar "Altkirchenslawisch" (2SWS)								
Vorlesung "Ostslawische/ russische Literatur des 11-18. Jh." (2SWS)					Klausur 60 Min.	1		
04-050-2006-MS Varietätenlinguistik (Mittelschule)	8.	P	1				10	
Seminar "Varietäten der ostslawischen Sprachen/ des Russischen" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1		
Seminar "Auslandsrussisch" (2SWS)								
Übung "Funktionalstile und Fachsprachen im Ostslawischen/ Russischen" (2SWS)					Projektarbeit mit Präsentation 20 Min.	1		
04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)	9.	P	1				10	
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung II" (2SWS)								
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)					Projektarbeit mit Präsentation 20 Min.	1		
SPS "Schulpraktische Studien IV/ V" (2SWS)					Portfolio	1		
Wahlpflichtplatzhalter 2 (04-050-2004-MS oder 04-050-2005-MS)	10.	P	1				10	
Summe:								

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Lehramtserweiterungsfach Russisch (Mittelschule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-032-1007 Osteuropäische/ Russische Geschichte und Kultur	6.	WP	1				10
Vorlesung "Ausgewählte Themen der russischen Kulturgeschichte" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die ostslawische Kulturgeschichte" (2SWS)							
Übung "Ostslawische/ Russische Landeskunde" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
04-888-1011 Projekt Sprachwissenschaft	6.	WP	1				10
Seminar "Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen und Methoden sprachwissenschaftlichen Arbeitens" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Kolloquium "Sprachwissenschaft" (2SWS)							
04-888-1012 Projekt Literaturwissenschaft	6.	WP	1				10
Seminar "Grundlagen und Methoden sprachwissenschaftlichen Arbeitens" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Kolloquium "Literaturwissenschaft" (2SWS)							
04-050-2004-MS Linguistische/ literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (Mittelschule)	10.	WP	1				10
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Grammatiktheorien" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Kognitive Linguistik" (2SWS)							
04-050-2005-MS Literaturwissenschaftliche/ linguistische Theorien und Methoden (Mittelschule)	10.	WP	1				10
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS)							
Seminar "Methodologie der Literaturwissenschaft I: werkimmanente Methoden" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Methodologie der Literaturwissenschaft II: werktranszendente Methoden" (2SWS)							

Anlage 2: Modulübersichtstabelle Lehramtserweiterungsfach Russisch (Mittelschule)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-032-1001 Einführung in die Slawistik Von beiden Übungen ist abhängig von Sprachkenntnissen Russisch eine zu wählen. Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS) Übung "Interkulturelle Kommunikation Russisch 1 (für Studierende mit Vorkenntnissen in Russisch)" (2SWS) Übung "Autonomes Lernen Interkulturelle Kommunikation Russisch (für Studierende ohne Vorkenntnisse in Russisch)" (2SWS)		1.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-032-1003 Ostslawistik 1: Grundlagen Seminar "Ostslawische/Russische Phonetik" (2SWS) Vorlesung "Ostslawische/ Russische Grammatik" (1SWS) Übung "Praktische russische Grammatik 1" (1SWS) Übung "Praktische russische Phonetik 2" (1SWS) Übung "Interkulturelle Kommunikation Russisch 2" (1SWS)		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-888-1005 Russische Literatur Vorlesung "Russische Literatur des 19. Jh." (2SWS) Übung "Lektüre russischer Literatur" (2SWS) Übung "Analyse und Interpretation literarischer Texte" (2SWS)		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul "Einführung in die Slawistik" (04-032-1001). Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-032-1005 Fachdidaktik 1 Seminar "Einführung in die Didaktik slawischer Schulfremdsprachen" (2SWS) Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens slawischer Schulfremdsprachen" (1SWS) Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (1SWS) SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (2SWS)		4.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an mindestens zwei fachwissenschaftlichen Modulen des betreffenden Kernfaches. Modulturnus: jedes Sommersemester						

04-032-1006 Ostslawistik 2		5.	P	1	300	10
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Literatur des 20./ 21. Jh." (2SWS)						
Vorlesung "Ostslawische/ Russische Lexikologie und Semantik" (1SWS)						
Seminar "Ostslawische/ Russische Lexikologie und Semantik" (1SWS)						
Übung "Interkulturelle Kommunikation Russisch 3" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul „Ostslawistik 1: Grundlagen“ (Modul 04-032-1003).				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 1 (04-032-1007 oder 04-888-1011 oder 04-888-1012)		6.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-050-2001-MS Geschichte der ostslawischen Sprachen und Kulturen (Mittelschule)		7.	P	1	300	10
Von den beiden Seminaren ist eines zu wählen.						
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachen" (2SWS)						
Seminar "Altostslawisch/ Altrussisch" (2SWS)						
Seminar "Altkirchenslawisch" (2SWS)						
Vorlesung "Ostslawische/ russische Literatur des 11-18. Jh." (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-2006-MS Varietätenlinguistik (Mittelschule)		8.	P	1	300	10
Seminar "Varietäten der ostslawischen Sprachen/ des Russischen" (2SWS)						
Seminar "Auslandsrussisch" (2SWS)						
Übung "Funktionalstile und Fachsprachen im Ostslawischen/ Russischen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)		9.	P	1	300	10
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung II" (2SWS)						
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)						
SPS "Schulpraktische Studien IV/ V" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (04-050-2004-MS oder 04-050-2005-MS)		10.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Summe:						

Wahlpflichtmodule Lehramtserweiterungsfach Russisch (Mittelschule)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-032-1007 Osteuropäische/ Russische Geschichte und Kultur		6.	WP	1	300	10
Vorlesung "Ausgewählte Themen der russischen Kulturgeschichte" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die ostslawische Kulturgeschichte" (2SWS) Übung "Ostslawische/ Russische Landeskunde" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 04-032-1001 und 04-032-1003. Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-888-1011 Projekt Sprachwissenschaft		6.	WP	1	300	10
Seminar "Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft" (2SWS) Seminar "Grundlagen und Methoden sprachwissenschaftlichen Arbeitens" (2SWS) Kolloquium "Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 04-032-1001, 04-032-1003 und 04-888-1005 Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-888-1012 Projekt Literaturwissenschaft		6.	WP	1	300	10
Seminar "Grundlagen und Methoden sprachwissenschaftlichen Arbeitens" (2SWS) Seminar "Grundlagen und Methoden der Literaturwissenschaft" (2SWS) Kolloquium "Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 04-032-1001, 04-032-1003 und 04-888-1005 Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-050-2004-MS Linguistische/ literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden (Mittelschule)		10.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS) Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS) Seminar "Grammatiktheorien" (2SWS) Seminar "Kognitive Linguistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-050-2005-MS Literaturwissenschaftliche/ linguistische Theorien und Methoden (Mittelschule)		10.	WP	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Sprachwissenschaft" (1SWS) Vorlesung "Geschichte der ostslawischen Literaturwissenschaft" (1SWS) Seminar "Methodologie der Literaturwissenschaft I: werkimmanente Methoden" (2SWS) Seminar "Methodologie der Literaturwissenschaft II: werktranszendente Methoden" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester						

3. Sorbisch

§ 41

Fachspezifische Zugangsvoraussetzung

Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in Ober- oder in Niedersorbisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Stufe B2 oder Niveau entsprechend sieben Jahren Schulunterricht); Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen sich einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sorbisch unterziehen.

§ 42

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Lehramtserweiterungsfach Sorbisch sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen sind Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen und Referate mit einer Dauer von 30 Minuten. Im übrigen ist die Dauer von Prüfungsleistungen in der Anlage bestimmt.

Anlage 1: Prüfungstabelle

Lehramtserweiterungsfach Sorbisch (Mittelschule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-033-1001 Einführung in die Philologie für Sorbischlehrer	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Sorabistik" (1SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Übung "Einführung in die Literaturwissenschaft für Sorbischlehrer" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Wahlpflichtplatzhalter 1 (04-033-1002 oder 04-033-1102)	2.	P	1				10
04-033-1003 Sprachpraxis II	3.	P	1				10
Übung "'Niedersorbisch für Niedersorben II' oder 'Obersorbisch für Obersorben II'" (4SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
Übung "'Niedersorbisch für Obersorben II' oder 'Obersorbisch für Niedersorben II'" (2SWS)					Mündliche Prüfung* 15 Min.	1	
04-033-1004 Fachdidaktik I	4.	P	1				10
Übung "Schulpraktische Studien II/III" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (2SWS)					Hausarbeit	2	
04-033-1005 Sprache und Literatur I	5.	P	1				10
Seminar "Phonetik, Phonologie und Morphonologie des Sorbischen" (2SWS)					Mündliche Prüfung* 30 Min.	1	
Seminar "Sorbische Literatur bis 1945" (2SWS)							
Seminar "Altkirchenslawisch" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
04-033-1006 Sprache und Literatur II	6.	P	1				10
Seminar "Morphologie und Syntax des Sorbischen" (3SWS)					Klausur* 180 Min.	1	
Seminar "Sorbische Literatur nach 1945" (3SWS)					Klausur* 180 Min.	1	

04-064-2001-MS Sprache und Literatur III (Mittelschule)	7.	P	1				10	
Seminar "Ausgewählte Probleme der synchronen sorbischen Sprachwissenschaft" (2SWS)					Hausarbeit	1		
Übung "Moderne Theorien und Methoden in der Sorabistik" (2SWS)								
Seminar "Sorbische Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)					Hausarbeit	1		
04-064-2002-MS Sprachpraxis und Didaktik (Mittelschule)	8.	P	1				10	
Übung "Schriftlicher Ausdruck Obersorbisch oder Niedersorbisch" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1		
Übung "Übersetzen Obersorbisch oder Niedersorbisch" (1SWS)								
Seminar "Didaktische Übungen /Analyse von Lehrwerken" (2SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1		
Seminar "Textanalyse Obersorbisch oder Niedersorbisch" (1SWS)								
04-064-2003-MS Fachdidaktik II (Mittelschule)	9.	P	1				10	
Proseminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis" (1SWS)								
Übung "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)								
Vorlesung "Bildungsstandard, Kompetenzmodelle und Leistungsmessung" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1		
Seminar "Sorbischunterricht und bilingualer Fachunterricht" (2SWS)					Hausarbeit	1		
Wahlpflichtplatzhalter 2 (04-064-2004-MS oder 04-064-2005-MS)	10.	P	1				10	
Summe:								

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Lehramtserweiterungsfach Sorbisch (Mittelschule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-033-1002 Sprachpraxis I a	2.	WP	1				10
Übung "Obersorbisch für Obersorben I" (4SWS)					Mündliche Prüfung* 15 Min.	1	
Übung "Niedersorbisch für Obersorben I" (2SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
04-033-1102 Sprachpraxis I b	2.	WP	1				10
Übung "Niedersorbisch für Niedersorben I" (5SWS)					Mündliche Prüfung* 15 Min.	1	
Übung "Obersorbisch für Niedersorben I" (1SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
04-064-2004-MS Geschichte der Sorben und des Sorbischen (Mittelschule)	10.	WP	1				10
Seminar "Sorbische Sprachgeschichte" (3SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Vorlesung "Geschichte der Sorben" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Seminar "Geschichte der Sorben" (1SWS)							
04-064-2005-MS Sprache und Literatur IV (Mittelschule)	10.	WP	1				10
Seminar "Ausgewählte Probleme der sorbischen diachronen Sprachwissenschaft" (2SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Übung "Ausgewählte Probleme der sorbischen Literaturgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Probleme der sorbischen Kulturgeschichte" (2SWS)					Referat	1	

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage 2: Modulübersichtstabelle Lehramtserweiterungsfach Sorbisch (Mittelschule)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-033-1001 Einführung in die Philologie für Sorbischlehrer	1.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Einführung in die Sorabistik" (1SWS) Übung "Einführung in die Literaturwissenschaft für Sorbischlehrer" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester					
Wahlpflichtplatzhalter 1 (04-033-1002 oder 04-033-1102)	2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: Modulturnus: jedes Sommersemester					
04-033-1003 Sprachpraxis II	3.	P	1	300	10
Übung "'Niedersorbisch für Niedersorben II' oder 'Obersorbisch für Obersorben II'" (4SWS) Übung "'Niedersorbisch für Obersorben II' oder 'Obersorbisch für Niedersorben II'" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester					
04-033-1004 Fachdidaktik I	4.	P	1	300	10
Übung "Schulpraktische Studien II/III" (2SWS) Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens" (2SWS) Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Sommersemester					
04-033-1005 Sprache und Literatur I	5.	P	1	300	10
Seminar "Phonetik, Phonologie und Morphonologie des Sorbischen" (2SWS) Seminar "Sorbische Literatur bis 1945" (2SWS) Seminar "Altkirchenslawisch" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester					

04-033-1006 Sprache und Literatur II		6.	P	1	300	10
Seminar "Morphologie und Syntax des Sorbischen" (3SWS)						
Seminar "Sorbische Literatur nach 1945" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-064-2001-MS Sprache und Literatur III (Mittelschule)		7.	P	1	300	10
Seminar "Ausgewählte Probleme der synchronen sorbischen Sprachwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Moderne Theorien und Methoden in der Sorabistik" (2SWS)						
Seminar "Sorbische Kinder- und Jugendliteratur" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-064-2002-MS Sprachpraxis und Didaktik (Mittelschule)		8.	P	1	300	10
Übung "Schriftlicher Ausdruck Obersorbisch oder Niedersorbisch" (2SWS)						
Übung "Übersetzen Obersorbisch oder Niedersorbisch" (1SWS)						
Seminar "Didaktische Übungen /Analyse von Lehrwerken" (2SWS)						
Seminar "Textanalyse Obersorbisch oder Niedersorbisch" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-064-2003-MS Fachdidaktik II (Mittelschule)		9.	P	1	300	10
Proseminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwickeln von Praxis" (1SWS)						
Übung "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)						
Vorlesung "Bildungsstandard, Kompetenzmodelle und Leistungsmessung" (2SWS)						
Seminar "Sorbischunterricht und bilingualer Fachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
Wahlpflichtplatzhalter 2 (04-064-2004-MS oder 04-064-2005-MS)		10.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
Summe:						

Wahlpflichtmodule Lehramtserweiterungsfach Sorbisch (Mittelschule)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-033-1002 Sprachpraxis I a		2.	WP	1	300	10
Übung "Obersorbisch für Obersorben I" (4SWS) Übung "Niedersorbisch für Obersorben I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-033-1102 Sprachpraxis I b		2.	WP	1	300	10
Übung "Niedersorbisch für Niedersorben I" (5SWS) Übung "Obersorbisch für Niedersorben I" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-064-2004-MS Geschichte der Sorben und des Sorbischen (Mittelschule)		10.	WP	1	300	10
Seminar "Sorbische Sprachgeschichte" (3SWS) Vorlesung "Geschichte der Sorben" (2SWS) Seminar "Geschichte der Sorben" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-064-2005-MS Sprache und Literatur IV (Mittelschule)		10.	WP	1	300	10
Seminar "Ausgewählte Probleme der sorbischen diachronen Sprachwissenschaft" (2SWS) Übung "Ausgewählte Probleme der sorbischen Literaturgeschichte" (2SWS) Seminar "Ausgewählte Probleme der sorbischen Kulturgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

4. Tschechisch

§ 43

Fachspezifische Zugangsvoraussetzung

Bewerber müssen bei Immatrikulation den Nachweis über Sprachkenntnisse in Tschechisch auf dem Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbringen.

§ 44

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind in Form von Referaten zu erbringen.
- (2) Die Dauer der Referate ist in der Anlage bestimmt.

§ 45

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Lehramtserweiterungsfach Tschechisch sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung von Projektarbeiten beträgt im Modul 04-072-1010 sechs Wochen und im Modul 04-063-2003-Gym vier Wochen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung von Referaten beträgt zwei Wochen. Praktikumsportfolios sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der schulpraktischen Übungen abzugeben.
Im übrigen ist die Dauer von Prüfungsleistungen in der Anlage bestimmt.

§ 46

Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Tschechisch errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Dabei werden die Module 04-032-1005 und 04-063-2003-MS zweifach gewichtet, alle anderen Module werden einfach gewichtet.

§ 47
Auslandsaufenthalt

Als Voraussetzung für den Abschluss des Zertifikatskurses ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im tschechischsprachigen Raum nachzuweisen.

§ 48
Zeugnis

Die Ausgabe des Zeugnisses, der Datenabschrift (Transcript of Records) und des Diploma Supplements erfolgen nur, wenn der nach § 4 geforderte Nachweis erbracht ist.

Anlage 1: Prüfungstabelle

Lehramtserweiterungsfach Tschechisch (Mittelschule)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
04-072-1021 Sprachwissenschaft (Tschechisch)	1.	P	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Tschechischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (1SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS)							
Übung "Praktische Grammatik Tschechisch" (1SWS)							
Seminar "Synchrone Linguistik des Tschechischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (2SWS)							
04-072-1022 Literatur- und Kulturwissenschaft (Tschechisch)	3.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS)				Referat (20 min.) in der Übung	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Vorlesung "Tschechische Literatur I: 19. Jh." (2SWS)							
Übung "Kulturstudien Böhmisches Länder" (2SWS)							
04-032-1005 Fachdidaktik 1	4.	P	1		Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	10
Seminar "Einführung in die Didaktik slawischer Schulfremdsprachen" (2SWS)							
Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens slawischer Schulfremdsprachen" (1SWS)							
Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (1SWS)							
SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (2SWS)					Praktikumsportfolio*	1	
04-072-1010 Sprach- und Literaturwissenschaft II Tschechisch	6.	P	1				10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Tschechischen II: Wortbildung und Lexikologie" (1SWS)							
Seminar "Synchrone Linguistik des Tschechischen II: Wortbildung und Lexikologie" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Seminar "Tschechische Literatur II: 20./21. Jh." (1SWS)					Projektarbeit mit Präsentation 20 Min.	1	
Übung "Lektüre tschechischer literarischer Texte / Literaturverfilmung" (2SWS)							

04-061-2001-MS Sprachwissenschaft (Mittelschule)	7.	P	1				10
Vorlesung "Geschichte der tschechischen Sprache" (1SWS)							
Seminar "Tschechische Syntax" (2SWS)							
Übung "Sprechakte in der tschechischen kommunikativen Grammatik" (2SWS)				Referat (20 Min.) im Seminar	Klausur 60 Min.	1	
04-051-2007-MS Textlinguistik und Textanalyse Tschechisch (Mittelschule)	8.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Analyse kultureller Texte Tschechisch" (2SWS)							
Übung "Praktische Stilistik Tschechisch" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)	9.	P	1				10
Seminar "Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung II" (2SWS)							
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)					Projektarbeit mit Präsentation 20 Min.	1	
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)					Portfolio	1	
04-061-2004-MS Literaturwissenschaft (Mittelschule)	10.	P	1				10
Übung "Lektürekurs Tschechisch" (2SWS)							
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Tschechische Literatur (bis Ende 18. Jh.)" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Summe:							

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage 2: Modulübersichtstabelle Lehramtserweiterungsfach Tschechisch (Mittelschule)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-072-1021 Sprachwissenschaft (Tschechisch)		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Tschechischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (1SWS) Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft" (2SWS) Übung "Praktische Grammatik Tschechisch" (1SWS) Seminar "Synchrone Linguistik des Tschechischen I: Phonetik/Phonologie und Morphologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Tschechischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-072-1022 Literatur- und Kulturwissenschaft (Tschechisch)		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Literaturwissenschaft" (2SWS) Vorlesung "Tschechische Literatur I: 19. Jh." (2SWS) Übung "Kulturstudien Böhmisches Länder" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Tschechischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-032-1005 Fachdidaktik 1		4.	P	1	300	10
Seminar "Einführung in die Didaktik slawischer Schulfremdsprachen" (2SWS) Vorlesung "Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens slawischer Schulfremdsprachen" (1SWS) Seminar "Fachunterricht – Konzeptionen und Gestaltung I" (1SWS) SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an mindestens zwei fachwissenschaftlichen Modulen des betreffenden Kernfaches Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-072-1010 Sprach- und Literaturwissenschaft II Tschechisch		6.	P	1	300	10
Vorlesung "Synchrone Linguistik des Tschechischen II: Wortbildung und Lexikologie" (1SWS) Seminar "Synchrone Linguistik des Tschechischen II: Wortbildung und Lexikologie" (2SWS) Seminar "Tschechische Literatur II: 20./21. Jh." (1SWS) Übung "Lektüre tschechischer literarischer Texte / Literaturverfilmung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Tschechischkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Modulturnus: jedes Sommersemester						

04-061-2001-MS Sprachwissenschaft (Mittelschule)		7.	P	1	300	10
Vorlesung "Geschichte der tschechischen Sprache" (1SWS)						
Seminar "Tschechische Syntax" (2SWS)						
Übung "Sprechakte in der tschechischen kommunikativen Grammatik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-051-2007-MS Textlinguistik und Textanalyse Tschechisch (Mittelschule)		8.	P	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik" (2SWS)						
Seminar "Analyse kultureller Texte Tschechisch" (2SWS)						
Übung "Praktische Stilistik Tschechisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)		9.	P	1	300	10
Seminar "Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung II" (2SWS)						
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)						
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-061-2004-MS Literaturwissenschaft (Mittelschule)		10.	P	1	300	10
Übung "Lektürekurs Tschechisch" (2SWS)						
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Seminar "Tschechische Literatur (bis Ende 18. Jh.)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Summe:						

III. Schlussbestimmungen

§ 49

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät hat diese Ordnung am 2. November 2009 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 19. November 2009 genehmigt.

Leipzig, den 5. Mai 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor